



Statuten der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik

ZVR-Zahl 038212776

(beschlossen bei der Generalversammlung am 23. November 2022)

Stand 23. November 2022

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT DES VEREINS

Der Verein führt den Namen “Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik”. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit primär auf Österreich, die Staaten Mittel- und Osteuropas und die Staaten der Europäischen Union.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, befasst sich mit relevanten Problemstellungen im Themenbereich Umwelt- und Klimaschutz, die im allgemeinen Interesse sowie im besonderen Interesse der Mitglieder des Vereins liegen.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Förderung des Bewusstseins der Allgemeinheit und von EntscheidungsträgerInnen in Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung für die Anliegen des Umwelt- und Klimaschutzes,
- die Erarbeitung von Innovationen und Lösungsansätzen für Probleme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz im Sinne einer ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit
- das Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten für Unternehmen, öffentliche Hand und Bevölkerung im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit
- die Vermeidung bzw. Bearbeitung von Konflikten im Umweltbereich
- die Stärkung des Interessenausgleiches zwischen allen umweltpolitisch relevanten AkteurInnen (insb. Umweltverbände und -organisationen, Unternehmen, Interessenvertretungen und öffentliche Verwaltung)
- die Stärkung österreichischer Umwelttechnologien (einschließlich Verkehrs- und Energietechnologien) zur Eindämmung von Schäden an der Umwelt im weitesten Sinne,
- die Unterstützung der Staaten Mittel- und Osteuropas bei der Lösung von Umweltproblemen,
- die Evaluierung und Weiterentwicklung der rechtlichen, politischen, sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen für Umwelttechnologien und -dienstleistungen,
- Beratung und Unterstützung von EntscheidungsträgerInnen in Wirtschaft und Verwaltung sowie
- Bearbeitung von umwelt- und technikbezogenen Themenstellungen im Interesse einer Mehrzahl von Mitgliedern der ÖGUT.

Die Tätigkeit des Vereines zu einzelnen Schwerpunktthemen (z. B. Mittel- und Osteuropa) orientiert sich an eigens zu erstellenden Leitlinien. Diese sind dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Rahmen seiner Aufgaben fördert der Verein insbesondere die Kommunikation und Kooperation zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Industrie, Interessenvertretungen, öffentliche Verwaltung, Umweltorganisationen, Medien und sonstigen relevanten Institutionen.

Der Verein geht in seiner Tätigkeit nach dem Prinzip der Überparteilichkeit und Gemeinnützigkeit vor. Die Ergebnisse seiner Arbeit kommen der Allgemeinheit zu Gute.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

(1) Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein erreicht die im §2 angeführten Ziele im Wesentlichen durch:

- a) Durchführung von für die österreichische Wissenschaft, Verwaltung, Interessenvertretungen, Umweltorganisationen und Wirtschaft maßgeblichen Forschungsaufgaben
- b) Durchführung von Veranstaltungen, Workshops, Arbeitsgruppen, Diskussionen, Symposien, Exkursionen, wissenschaftlichen Seminaren etc.
- c) Durchführung von allgemeinen Projekten zur Förderung des Vereinszweckes
- d) Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, soweit sie dem Vereinszweck dienen

Weitere ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Herausgabe von Publikationen und Dokumentation in Verbindung mit oben genannten Mitteln
- b) Information der Öffentlichkeit über die Medien
- c) Mitwirkung an Ausstellungen, Messen und sonstigen Veranstaltungen, die zur Propagierung der Vereinsziele geeignet erscheinen
- d) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Institutionen des In- und Auslandes, die gleichen oder ähnlichen Zielen dienen sowie die Beteiligung an gemeinsamen Vorhaben und der Beitritt zu derartigen Vereinigungen.

(2) Die Aufbringung der materiellen Mittel

Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Honorare für Expertisen, Kostenersätze für Studien, Forschungsprojekte und allgemeine Projekte, Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen, Spenden, Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gemäß §3, Abs. 1 sowie durch sonstige Erträge aus der Vereinstätigkeit aufgebracht werden.

(2.a) Mitgliedsbeiträge

Änderungen von Mitgliedsbeiträgen bzw. die Mitgliedsbeiträge neuer Mitglieder werden vom Präsidium vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen. Sie sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres fällig.

Die Beiträge dürfen hinsichtlich der einzelnen Mitglieder auch in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, sofern eine derartige Differenzierung sachlich gerechtfertigt ist (z. B. Finanzkraft der Mitglieder, Art der Mitgliedschaft).

(2.b) Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ART DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein verfügt über ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- a) **Ordentliche Mitglieder**
Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die den Verein durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b) **Außerordentliche Mitglieder**
Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die den Verein regelmäßig durch finanzielle Unterstützungen oder durch sonstige Dienstleistungen fördern.
- c) **Fördernde Mitglieder**
Fördernde Mitglieder sind physische Personen, die den Verein durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
- d) **Ehrenmitglieder**
Zu Ehrenmitgliedern können physische Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die von ihm verfolgten Ziele besondere Dienste erworben haben.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder nehmen an der Arbeit in den Vereinsorganen durch den/die an erster Stelle genannten VertreterIn oder eine/n für die betreffende Sitzung persönlich namhaft gemachten VertreterIn teil. Bei Verhinderung kommt eine Teilnahme des Mitglieds durch schriftliche Übertragung des Stimmrechtes an ein weiteres Mitglied in Betracht. Allerdings darf kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft physischer und juristischer Personen erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss. Der Austritt kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand jedoch mindestens drei Monate vorher mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Die Streichung eines Mitgliedes kann das Präsidium verfügen, wenn dieses trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt durch die Streichung unberührt.

Der Ausschluss kann bei wiederholtem vereinschädigendem Verhalten (§7 Abs.3) durch das Präsidium verfügt werden. Dem Betroffenen steht jedoch die Anrufung der nächsten ordentlichen Generalversammlung offen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen seine Mitgliedschaftsrechte.

Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Allen Mitgliedern, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, kommen alle in der Satzung genannten Rechte und Pflichten in vollem Umfang zu, insbesondere das Stimmrecht in der Generalversammlung. Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimmrecht in der Generalversammlung, haben jedoch das Recht der aktiven Teilnahme. Das passive Wahlrecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zu.

Diese Rechte werden, soweit es sich um juristische Personen oder Institutionen handelt, durch eine/n von diesen delegierte/n VertreterIn ausgeübt.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins einen Abbruch erleiden würde; die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben zeitgerecht die vorgesehenen Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die außerordentlichen Mitglieder haben ebenfalls zeitgerecht ihre Beiträge zu leisten.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, das Präsidium, der/die GeneralsekretärIn, die Rechnungsprüfung und das Schiedsgericht.

Im Vorstand und im Präsidium sollen die Interessen der Umweltorganisationen, der Wirtschaft bzw. deren Interessenvertretungen und der Verwaltung in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein.

§ 9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten bzw. der Präsidentin einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden zur in der Einladung festgesetzten Beginnzeit ohne weitere Wartefrist beschlussfähig.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen und der Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn, bei dessen Verhinderung ein/e stellvertretende/r PräsidentIn oder bei gleichzeitiger Verhinderung aller stellvertretenden PräsidentInnen ein durch Wahl zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

Generalversammlungen können ganz oder teilweise auch virtuell (auf elektronischem Weg) durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Stimmberechtigten auf elektronischem Weg beteiligen können. Die Entscheidung, ob eine Generalversammlung auch virtuell durchgeführt wird, trifft der Vorstand. Eine Übertragung der Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist bei einer virtuellen Generalversammlung nicht zulässig. Beschlüsse zur Vereinsauflösung können nicht Gegenstand einer ganz oder teilweise virtuellen Generalversammlung sein.

§ 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. Bestimmung anderweitiger Beiträge auf Vorschlag des Präsidiums
- e) Wahl der RechnungsprüferInnen, des/der SchriftführerIn und des/der KassierIn
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Entscheidung in Ausschlussfragen
- h) Beschlussfassung über Statutenänderung
- i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem/der PräsidentIn, dem/der KassierIn, dem/der SchriftführerIn und deren StellvertreterInnen sowie weiteren Mitgliedern. In begründeten Fällen ist die Entsendung eines/r zweiten Vertreter/s/in durch ein Mitglied zulässig.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal 15 Personen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bei Erweiterung des Vorstandes ist analog vorzugehen.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das

die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die ordentliche Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin, im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertretung schriftlich, elektronisch oder mündlich einberufen. Ist dieser auf unvorhergesehene lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Beschlüsse ausschließlich zur Aufnahme von neuen Mitgliedern können auch im elektronischen Rundlauf erfolgen. Die Stimme kann per Email abgegeben werden. Zum Beschluss ist Einstimmigkeit ohne Enthaltung erforderlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn, bei dessen/deren Verhinderung ein/e stellvertretende/r PräsidentIn oder bei gleichzeitiger Verhinderung aller stellvertretenden PräsidentInnen ein durch Wahl zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, Enthebung oder Tod.

Der Rücktritt kann jederzeit erklärt werden, wird - ebenso wie bei Ablauf der Funktionsperiode - jedoch erst durch die Wahl eines/r Nachfolger/s/in bzw. Kooptierung eines/r Nachfolger/s/in wirksam.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens und Genehmigung des Voranschlages für das Folgejahr
- b) Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- c) Bestellung von beratenden Arbeitsgruppen und Gremien.
- d) Genehmigung der Geschäftsordnung für den/die GeneralsekretärIn.
- e) Bestellung des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin.
- f) Genehmigung des Arbeitsprogrammes und Beschlussfassung von Leitlinien einzelner Schwerpunktthemen

§ 13 DAS PRÄSIDIUM

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und bis zu drei StellvertreterInnen. Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein/e stellvertretend/e/r PräsidentIn. Das Präsidium besteht aus Mitgliedern des Vorstands.

Das Präsidium ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin.

Die ordentliche Funktionsdauer des Präsidiums beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Dem Präsidium obliegen:

- a) die Einberufung der Generalversammlung und die Erstellung der Tagesordnung,
- b) die Einberufung der Vorstandssitzung,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aufgrund von vereinschädigendem Verhalten (§6 Abs. 3)
- d) der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an die Generalversammlung
- e) Dienstvertragliche Angelegenheiten des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin
- f) der Vorschlag der Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Beiträge an die Generalversammlung und
- g) der Vorschlag der Mitglieder des Vorstandes an die Generalversammlung.

§ 14 VERTRETUNG DES VEREINS NACH AUSSEN

Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch seine/ihre StellvertreterInnen gemeinsam oder durch den/die GeneralsekretärIn - sofern dieser durch die Geschäftsordnung oder vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin dazu bevollmächtigt wurde - vertreten.

§ 15 DER/DIE GENERALSEKRETÄRIN

Der/Die GeneralsekretärIn ist ein(e) mit der Geschäftsführung des Vereins betraute(r) Angestellte(r).

Die ordentliche Funktionsdauer der Generalsekretärin /des Generalsekretärs beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die vereinsrechtliche Begrenzung steht aber keinesfalls im Widerspruch zu einem unbefristeten Dienstverhältnis im Sinne des Arbeitsrechtes.

Der/die GS kann sich bei der Umsetzung einer von ihr/ihm bestimmten Geschäftsleitung (1-3 Personen) bedienen.

Der/Die GeneralsekretärIn agiert im Rahmen des genehmigten Voranschlages und des - dem Vorstand vorgelegten - Arbeitsprogrammes. Er/Sie unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der Umfang seiner/ihrer Befugnisse wird durch eine Geschäftsordnung für den/die GeneralsekretärIn vom Vorstand näher bestimmt. Er/Sie ist Ansprechperson für die Vereinsorgane und nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane teil und hat in den Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums und der Generalversammlung des Vereins über seine Aktivitäten Bericht zu erstatten.

Die Geschäftsordnung für den/die GeneralsekretärIn legt fest, innerhalb welcher Grenzen der/die GeneralsekretärIn in finanziellen Fragen allein zeichnungsberechtigt ist. Außerhalb dieser Grenzen ist die Gegenzeichnung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und/oder des Kassiers bzw. der Kassierin

erforderlich. Für die sonstigen laufenden Geschäfte ist der/die GeneralsekretärIn zeichnungsberechtigt. Der/Die GeneralsekretärIn und der/die KassierIn übermitteln dem Vorstand einen Finanzbericht im Rahmen der Vorstandssitzung.

§ 16 DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei jeweils für drei Jahre gewählten Mitgliedern.

Der Rechnungsprüfung obliegt die Prüfung der finanziellen Gebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Berichterstattung an die Generalversammlung. Sie kann sich dabei gerichtlich beeideter Buchsachverständiger (Wirtschaftsprüfer) bedienen. Über das Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

Einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes in der Generalversammlung stellt die Rechnungsprüfung.

Der Vorstand kann der Generalversammlung vorschlagen, auch dann, wenn es gesetzlich nicht geboten ist, eine/n Wirtschaftsprüfer*in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Aufgabe der Rechnungsprüfung zu betrauen. Auch diese/r wird für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 17 DAS SCHIEDSGERICHT

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis (mit Ausnahme des Ausschlusses) entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann/Obfrau des Schiedsgerichtes wählen. Kommt über die Wahl des/r Obmannes/Obfrau keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Verfahrensvorschriften gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat die Generalversammlung – soweit Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation und über die Verwertung des Vereinsvermögens zu beschließen, wobei dieses ausschließlich gemeinnützigen Institutionen im Sinne des § 34ff BAO, wenn möglich mit ähnlicher Zielsetzung, zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zuzuwenden ist.